

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 52 (1962)
Heft: 2

Artikel: "Das Tridentinum im Lichte des kommenden Konzils"
Autor: Küppers, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Das Tridentinum im Lichte des kommenden Konzils»

In seinem Vorwort zur Geschichte des Konzils von Trient schreibt P. Richard noch im Jahre 1930: «Die Notwendigkeit eines allgemeinen Konzils besteht also heute nicht mehr im gleichen Masse wie in der Vergangenheit... sie besteht um so weniger, da niemand mehr von seiner Einberufung spricht», nachdem schon Hefele selbst im Vorwort des ersten Bandes seiner allgemeinen Geschichte der Konzilien 1855 erklärt hatte: «Kein Gebiet des wichtigen Studienggebietes der Theologie ist in unserer Zeit weniger bearbeitet worden als die Geschichte der Konzilien: Es wurden in unserer Gegenwart nur zwei Monographien über eine einzige Synode veröffentlicht und diese sind ohne wissenschaftlichen Wert!» Das oft aufgelegte Werk Karl Adams «Wesen des Katholizismus» und die sieben Bände der Dogmatik von Michael Schmaus sagen zum Konzilsthema fast nichts.

Diese innerhalb und ausserhalb der römisch-katholischen Kirche herrschende, geringe Meinung vom Konzil wich 1959 wie mit einem Zauberschlag einer neuen, teilweise geradezu enthusiastischen Wertschätzung, als Papst Johannes XXIII. am Ende der Gebetsoktave der Einheit seinen Willen kundgab, in naher Zukunft das 21. Ökumenische Konzil einzuberufen. Seither ist die Welle der breiten Anteilnahme an Plan und Vorbereitung des 2. Vaticanums durch eine immer noch wachsende Flut von Veröffentlichungen zum Thema im weiteren und engeren Sinn gekennzeichnet. Dies weist auf eine latente Bereitschaft zum Konzil in den äusserlich gesehen völlig unvorbereiteten Gliedern der Kirche. Offenbar war mit dem fast vergessenen Wort ein wesentliches Moment der Substanz der Kirche berührt: Das vom Hl. Geist mitbestimmte und durchwaltete, christliche Zusammenkommen und die daraus erwachsende Möglichkeit der hilfreichen, ja rettenden Entscheidung im Alltag wie in den Existenzfragen der Kirche! Nachdem Begriff und Sache des Konzils fast schon in die Nähe ehrwürdiger, aber nicht mehr gelebter Altertümlichkeiten wie Zungenreden oder Gütergemeinschaft zu rücken schienen, ereignete sich hier die Neuentdeckung eines Aspektes der Kirche in ihrer synodal-konziliaren Grundstruktur, deren Auswirkung noch nicht abzusehen ist.

Diese ganze überraschende Entwicklung ist für die altkatholische Kirche von grösstem Interesse, da in ihr die Wertschätzung der grossen Konzilien und die Praxis der National- bzw. Bistums-synoden stets lebendig geblieben war. Deshalb erhebt sich in altkatholischer Sicht vor allem die Frage, in welchem inneren Verhältnis das neue Konzil zu den beiden letzten abendländischen Konzilien, dem Tridentinum und dem 1. Vaticanum, stehen wird. Da nur der geschichtliche Verlauf selbst zeigen kann, ob der altkatholische Protest gegen das 1. Vaticanum auch nach dem 2. Vaticanum im gleichen Sinne aufrechtzuerhalten ist, wäre jede Äusserung darüber zurzeit noch verfrüht. Das gilt nicht im gleichen Umfang im Blick auf das Tridentinum. Die Altkatholiken von Utrecht haben sich im 18. Jahrhundert nicht um des Tridentinums willen der Jurisdiktion des Papstes entzogen, so wenig wie im 19. Jahrhundert die Ablehnung des Vaticanums als verpflichtender Autorität rückwirkend die gleiche Ablehnung auch in bezug auf das Tridentinum einschloss. Gewiss mussten sie bald die Notwendigkeit empfinden, hier eine Klärung zu erreichen. Dies geschah in der Utrechter Erklärung ihrer Bischöfe 1889, welche besagt, dass für sie das Tridentinum nur insoweit Geltung haben könne, als seine Entscheidungen der Lehre der Alten Kirche nicht widersprechen. So vieles dieser sehr allgemeine Grundsatz offen lassen und der theologischen Arbeit oder den Entscheidungen des Hirtenamtes und den Beschlüssen der Synoden überlassen mochte, er weist doch dieser Kirche den Weg eines konservativen Gebrauches der Freiheit und bezeichnet zugleich eine positive Abgrenzung gegenüber den Kirchen der Reformation, der Anglikanischen Gemeinschaft und der Ostkirche: Von ihrem Mitbestimmtsein durch das Tridentinum in der eigenen Vergangenheit her hat sie ihren eigenen Weg biblisch-altkirchlich begründeter Reformen zu verantworten, während die genannten anderen Kirchen keinerlei historische Verbindung mit dem Konzil von Trient haben. Die altkatholische Kirche und ihre Theologie haben das ihnen damit aufgegebene «Examen Concilii Tridentini» zwar nicht solenn und bis ins einzelne durchgeführt, in ihrem praktischen Verhalten und in einer Reihe von kirchlichen Entscheidungen haben sie sich auf dieser Linie bewegt. Dies zeigen die verschiedenen Katechismen, ihre Stellung zur Frage des Kanons der heiligen Schriften, zum Verhältnis von Schrift und Tradition, der 7-Zahl der Sakramente und der Feier der Eucharistie für die Verstorbenen. Trotzdem man im geschichtlichen Überblick sich lieber an Paolo Sarpi als an Pallavicini halten

mochte, fand die Formel mehr und mehr Zustimmung, das Tridentinum sei wie seine Vorgänger seit dem 1. Laterankonzil zu respektieren als abendländische Generalsynode nicht jedoch als ökumenisches Konzil im Sinne der sieben ökumenischen Konzile der ersten Jahrhunderte. Wo eigene, praktische Entscheidungen kirchenrechtlicher Natur zu treffen waren, suchte man deren Legitimität in Bistumssynoden zu begründen, denen im Sinne eines Notrechtes die Autorität von Nationalsynoden zugesprochen wurde, während in theologischen Fragen der Rekurs auf die Autorität der Bischöfe in ihrem Consensus mit Schrift und Tradition erfolgte. Bei aller damit dem Tridentinum gegenüber gewährten Freiheit, ist doch zu sagen, dass dieses im ganzen auf altkatholischer Seite mit der Zeit an Ansehen und Gewicht steigende Bedeutung gewonnen hat. Von hieraus ist es von besonderem Interesse zu fragen, welches Licht auf die Bewertung des Tridentinums von den Voraussetzungen her fällt, unter denen Vaticanum II sich heute vorbereitet. Dabei bleibt es gewagt, ein geschichtlich abgeschlossenes mit einem erst erwarteten Ereignis zu vergleichen. Deshalb kann es sich hier auch nur darum handeln, von den schon erkennbaren Aspekten und Bedingungen des neuen Konzils her einige allgemeine Gesichtspunkte eines Vergleiches aufzustellen.

1. Theologie des Konzils

Wenn auf die einfache Ankündigung eines neuen Konzils hin in der Kirche weithin die Geister in Bewegung geraten konnten, so ist dies ein lebendiger Anschauungsunterricht auch für jene hochgehenden Erwartungen einer Zeit vor 400 Jahren, als über alle weltliche und kirchliche Diplomatie und Strategie hinaus im Konzil die einzige noch mögliche Rettung in der tiefen Not der Kirche zu liegen schien. Damals wie heute ging von der Vorstellung des Konzils in der Breite des Volkes eine unwägbare Wirkung aus, die aus dem elementaren Wissen um das Wesen der Kirche als der vom Heiligen Geist geleiteten Gemeinde des Christus erwächst. Und gerade Notstände und Ausweglosigkeiten oder von aussen eindringende Gefahren sind es, die solche elementare Konzilsgläubigkeit verstärken. Mochte im 16. Jahrhundert in manchem noch die Idee des sogenannten Konziliarismus, d. h. einer ständisch-parlamentarischen Repräsentation der Kirche im Konzil, mitsprechen oder mochten auch schwärmerische und nationale Momente in dem Ruf nach dem «freien, christlichen Konzil

in deutschen Landen» mitschwingen, so waren diese Momente doch keineswegs imstande, das grosse Trienter Konzil in seinen drei Phasen zu tragen oder auch nur zu beeinflussen. In seinem theologischen und religiösen Kern lebte das Tridentinum vielmehr von der so nachdrücklich an die Anfänge seiner Beschlüsse gesetzten Überzeugung, «in spiritu sancto legitime congregata oecumenica synodus» (im Hl. Geist rechtmässig versammeltes, allgemeines Konzil) zu sein! Deshalb bleibt auch die entscheidende theologische Frage ihm gegenüber, in welchem Grade es diesem Anspruch tatsächlich zu entsprechen in der Lage war. Das muss auch dem neuen Konzil gegenüber gelten. Offenkundig war im 20. Jahrhundert der Konzils-gedanke noch weit mehr ins rein Historische entrückt als im 16., und sein geradezu elementarer Neuaufbruch kann letzten Endes nur als Ausdruck des latenten Grundverständnisses des synodalen Wesens der Kirche erklärt werden. In Trient hatte dieses elementare, konziliare Bewusstsein sich zu behaupten gegenüber den Vorstellungen und Interessen der politischen Mächte auf der einen Seite und der weitgehend konzilsunwilligen, geistlichen Zentralgewalt in Rom auf der anderen Seite. Das Medium, durch das dieses in Trient geschah, war die anhaltende und mit kenntnisreicher Gründlichkeit geführte theologische Debatte, die sich in jenem Raum entfaltete, den ihr die beiden Gegenmächte in ihrem wechselnden Spiele einräumten.

Das zweite Vaticanum – einerseits weitgehend gelöst vom Druck politischer Mächte, andererseits unmittelbarer als das Tridentinum unter der Leitung durch die Römische Kurie und durch den Papst selbst stehend – hat die fast unlösbar erscheinende Aufgabe vor sich, die traditionellen Auffassungen der Theologie und des Kanonischen Rechtes der leitenden Kreise der Kirche mit einer elementar aufbrechenden, teilweise fast naiven Konzils-erwartung im weitgespannten Kreis des Kirchenvolkes auszugleichen. In Trient konnte auf einer lebendigen Tradition der Theologie des Konzils, trotz aller derselben innewohnenden Unausgeglichenheiten, aufgebaut werden und zugleich kam der Faktor Zeit aufs wirksamste zu Hilfe. Werden die Grundzüge einer konziliaren Theologie, wie sie in der Mehrheit der Bischöfe des 1. Vaticanums wirksam waren, zusammen mit den sehr allgemeinen Rechtsbestimmungen des Codex Juris Canonici von 1917 der Aufgabe entsprechen können und wird dem zweiten Vaticanum in einer schnelllebenden Zeit genügend Zeit gegeben sein?

2. *Das Konzil und die Welt*

Das zuletzt Gesagte berührt schon die Frage der Welt- und Zeitbezogenheit des Konzils. Nach den Paragraphen des CJC könnte dieses ja fast als reine Klerussache erscheinen, zeitlos wie der Ritus einer liturgischen Handlung, und jenes unfruchtbare, immerhin von 1511–1517 tagende Lateranense V könnte als abschreckendes Beispiel eines im klerikalen Raum sich vollziehenden Konzils angesprochen werden. Umgekehrt zeigt das Tridentinum in eindrucksvollster Weise die ganze Verflochtenheit, ja die Verstrickung des Konzils in die Fragen der Zeit. Es ist eine öffentliche Angelegenheit des Kaisers, des Königs von Frankreich und der Republik Venedig. Diesem Reflex der spätmittelalterlichen Verbindung von Kirche und Staat gegenüber, verspricht Vaticanum II die neuzeitliche Diastase von Kirche und Staat getreu widerzuspiegeln. Dahinter steht jedoch das ungelöste Problem des Laien in der Kirche und der Beziehung der Kirche zur Welt. Wie beides in Trient nicht oder doch nur höchst zeitbedingt und verzerrt gelöst war, so müsste für Vaticanum II, das ohne jede Laienmitwirkung sich vollziehen wird, die Reduktion auf die Randmitwirkung der Vertreter der Massennachrichtenmittel mit ihrem vorwiegenden Interesse für die Externa eines Konzils nicht weniger ungenügend sein. Dies mag hier einseitig formuliert sein, die komplexe Frage bedürfte einer breiteren Darlegung. Es sollte nur auf eine brennende Frage hingewiesen werden, auf die es beim geschichtlich gewordenen Stand der Dinge zwischen «Kirche» und «Welt» nur andeutende Antworten gibt, die in die Richtung jener Berichte aus den Zeiten der grossen ökumenischen Konzilien weisen, da das Volk selbst die Konzilsfragen mitdachte und in seiner Art, gewiss gelegentlich hinderlich und grob, jedenfalls aber doch beteiligt war. Trient zu seiner Stunde verfehlte ein gut Teil einer in Gang kommenden Konzilsrenaissance, als es ihm nicht möglich wurde, das versuchte, ihm auferlegte Gespräch mit den Protestanten durchzuführen. Und nun hat sich im Blick auf Vaticanum II eine «Laiendiskussion» möglicher Konzilsfragen erhoben, zum Teil ist sie sogar von offiziellen Stimmen in der Kirche ermuntert und herausgefordert worden. Sie vermochte sogar die konfessionellen Grenzen an einzelnen Stellen zu überschreiten. Dazu liegt die neue, verheissungsvolle Möglichkeit ausserhalb des politischen Kraftfeldes und ist von einem ökumenisch-irenischen Klima bestimmt statt jener glühenden Polemik, wie sie das Jahrhundert des Tridentinums

beherrschte, um im folgenden Jahrhundert in die Katastrophe des Dreissigjährigen Krieges auszumünden.

3. Konzil und theologische Arbeit

Teilweise noch im Stil der Reformkonzilien, vor allem aber bedingt durch die vehementen Angriffe auf die kirchlichen Positionen von seiten der radikalen biblischen Theologie der Reformatoren, sammelten sich nach und nach um die bischöflichen Konzilsväter von Trient als deren Berater etwa 150 sogenannte «*theologi minores*», zumal in Gestalt der führenden Ordens-theologen. Die diplomatische Absicht der Legaten des Papstes, das kaiserliche Drängen auf die Kirchenreform hinzuhalten, wie es sich wiederholt aus dem Spiel der Kräfte ergab, begünstigte deren weitausgreifende Diskussionen. Diesen Diskussionen aber ist vor allem das bleibende theologische Gewicht der Trienter Beschlüsse, etwa in der Frage der Glaubensquellen oder der Rechtfertigungslehre zu danken, so dass man sagen kann, es sei vielleicht kein Konzil so stark von der Mitwirkung der Theologen getragen worden wie das von Trient. Deutlich gilt dies im Vergleich mit seinen «Nachbarn», Lateranense V und Vaticanum I: Auf dem ersteren war die Theologie als lebendige Kraft sozusagen abwesend und auf dem letzteren kam sie kaum in Gestalt der seine Vorbereitung tragenden Neuscholastik, geschweige denn in Gestalt der neueren historischen, patristischen und exegetisch-kritischen Theologie zur Entfaltung.

Gewiss ist das Verhältnis des Vaticanums II zur theologischen Wissenschaft innerhalb der römischen Kirche nicht weniger offen und gegenüber der ausserhalb dieses Kreises stehenden Theologie sogar unvergleichlich offener als zur Zeit des Trienter Konzils. Dennoch kann gefragt werden, ob jenes *hominum stultitia – Dei providentia* so glückliche Eingreifen der theologischen Debatte in das Konzilsgeschehen von Trient auch für Vaticanum II erwartet werden kann. Diese Frage richtet sich nicht gegen die Vorarbeit der Kommissionen, in denen überall die Vertretung der theologischen Arbeit gewährleistet erscheint und wo die Tatsache «verschlossener Türen» nach aussen hin und der Isolierung der Arbeit der Kommissionen voneinander echter Theologenmitwirkung durchaus nicht abträglich sein muss. Es ist vielmehr die Frage, ob beim Zusammentreten des Konzils selbst noch ähnliche Situationen möglich sein werden, wie die grossen Trienter Theologendebatten. Einmal ist die moderne

Theologie selbst über den Kosmos der lateinisch denkenden und schreibenden, vorwiegend von Ordenstheologen getragenen mittelalterlichen Schulen hinausgewachsen. Wie weit aber haben sich die neueren patristischen, historisch-kritischen, liturgiegeschichtlichen, biblisch-exegetischen und biblisch-theologischen, die fundamental-theologischen und kontroverstheologischen Forschungen und Gedanken im Bereich der klassischen, im Latein verfestigten Theologie der Kirche schon ausgewirkt und durchgesetzt, um ihr volles Gewicht im Konzil zur Geltung kommen zu lassen? Dazu kommt die zu erwartende, zahlenmässige Ausweitung des Kreises der Konzilsteilnehmer selbst schon auf der Seite der Bischöfe. Die grossen Tagungen der Genfer Ökumenischen Bewegung haben gezeigt, wie sehr selbst überragende Persönlichkeiten durch die Anhäufung von Personen in einer grossen Versammlung sozusagen entwertet, d. h. in ihrer eigentümlichen Ausstrahlung behindert werden. Wie viel mehr muss dies während des Konzils von mehr als 2000 stimmberechtigten Mitgliedern unvermeidlich für die Gruppe der nicht stimmberechtigten Theologen gelten, wenn in einer solchen Versammlung höchstens noch die Gruppe der Bischöfe eines Erdteiles wirkliches Gewicht aufzubringen vermag. Es mögen eindrucksvolle theologische Summen vorgetragen werden, Überblicke über theologische Entwicklungen gegeben werden, die etwa den patristischen, exegetischen, archäologisch-bibelkundlichen, reformationsgeschichtlichen, ostkirchlichen oder auch soziologischen und missionskundlichen Studien ein solennes Placet des Konzils verschaffen könnten, die eigentliche theologische Debatte von Trient wird kaum zu erneuern möglich sein. Dazu kommt die schon erwähnte Tatsache, dass eine neue Theologie des Konzilsverständnisses selbst noch nicht voll entfaltet werden konnte. Schon in Trient haben Debatten in dieser Richtung viel Not bereitet, und das 1. Vaticanum ist im Grunde darin steckengeblieben. Es ist deshalb von der Konzilsleitung nicht zu erwarten, dass sie auch nur unterschwellig von der theologischen Konzilsproblematik mitbestimmte Debatten fördern oder zulassen werde. Trotzdem wird wie in Trient das innere Gewicht der Konzilsarbeit in ihren formulierten Ergebnissen nach menschlicher Voraussicht von dem Grade abhängen, in dem das innere Konzilsgeschehen, d. h. das Konzil in sessione, in der Begegnung der Bischöfe, und die daraus erwachsenden verantwortlichen Entscheidungen teilhaben können an der neuen, zum Teil wahrhaft revolutionierenden theologischen Arbeit innerhalb der römischen Kirche.

4. Konzil und Hierarchie

Mit dem «heissen Eisen» der Theologie des Konzils und besonders des ökumenischen Konzils hängt das Verhältnis von Hierarchie und Konzil zusammen. Gewiss hat es den Anschein, als sei in diesem Punkte heute innerhalb der Römisch-katholischen Kirche alles geklärt und jede Gefahr neuer Stürme gebannt. Es gibt jedoch Fragenkomplexe, die es sozusagen «in sich haben», dass sie aus sich selbst heraus Probleme aufwerfen, sobald sie aus der Ruhelage in neue Bewegung versetzt werden. Wir meinen, dass es sich um einen derartigen Komplex handelt, wenn die Frage des Verhältnisses von Bischofsamt, Papstamt und Primat durch ihr Zusammenwirken im Konzil angeschnitten ist. Auch hier bezeichnen Lateranense V und Vaticanum I einen unglücklichen Zustand, der in verschiedener Weise das Konzil nicht zur vollen Entfaltung gelangen liess: Lateranense V war ein reines «Kurienkonzil» ohne synodalen Gehalt und ohne gesamtkirchliche Resonanz. Niemand wird sagen wollen, in ihm sei das genuine Bischofsamt konziliar zur Entfaltung gekommen; bezüglich aber des Vaticanum I hat sich mehr und mehr die Einsicht durchgesetzt, dass sein Problem gerade in der Verkürzung, bzw. dem Nichtzustandekommen der theologischen Aussprache über die Kirche und das Bischofsamt liegt.

Anders lebte das Tridentinum vom polaren Gegenüber päpstlich-kurialer Leitungsvollmacht und der Auffassung einer bischöflichen, regionalen und nationalen Mitwirkung der Glieder der Kirche, die ihre letzte Fundierung in göttlichem Recht, d.h. im Wesen der Kirche selbst gegeben sah. Der Weisheit der Leitung in Trient ist es zu verdanken, dass hier die Dinge unausgetragen in der Schwebe blieben, so dass ein Zusammenwirken nicht unmöglich wurde. Erst das Vaticanum I sah die im Tridentinum in faktischem Gleichgewicht gehaltenen Schalen papaler und episkopaler Autorität, wenn auch ohne volle Klärung des Verhältnisses, zugunsten der Papstgewalt sinken.

Gewiss kann man nicht sagen, für das 2. Vaticanum sei das alte Thema neu gestellt. Das Dogma vom 18. Juli 1870 bleibt unbestrittene Voraussetzung, und es gibt keine Anzeichen, dass daran offiziell sich etwas ändern könnte oder sollte. Und doch bedeutet der Gedanke einer «Aufwertung des Bischofsamtes», der Vorschlag einer Abgabe von Aufgaben und Vollmachten an regionale Bischofskonferenzen, dazu die Erwähnung der Unterscheidung zwischen dem eigentüm-

lichen Charakter eines ohne sakramentale Weihe sich fortsetzenden Papstamtes mit der letzten, theoretischen Konsequenz eines Papstes im Laienstande, und dem wesenhaft und elementar sakramentsgebundenen Bischofsamt im Grunde den Ansatz wenn nicht einer Revision so doch einer sinnändernden Interpretation des Dogmas von 1870. Hier war ja gerade der «episcopus universalis» im Papstamt betont worden, und eine Abschwächung oder gar Aufhebung dieses Titels würde wenn auch noch keine völlig neue Situation in der Dogmatik der Papstfrage so doch die Voraussetzung für eine legitime, innerkirchliche Diskussion über Abgrenzung oder Durchdringung beider Ämter, des Papstamtes und des Bischofsamtes, herstellen. Die im Tridentinum faktisch bewahrte Schwebelage kann so nach dem Dogma des 18. Juli 1870 gewiss nicht neu erreicht werden, da es dazu einer Verurteilung des 1. Vaticanums bedürfte. Diese Schwebelage hatte jedoch den grossen Vorzug, gegenüber der Lage nach dem 1. Vaticanum, dass sie grundsätzlich die Tür zur Union mit der Ostkirche, ja unter neuesten Aspekten sogar mit einer Reihe von Kirchen des Westens nicht verschloss. Über bloss historische Vorrechte und Vollmachten eine «prima sedes» konnte man eine Verständigung im Sinne gegenseitigen Ausgleiches für möglich halten, gegenüber einer wesenhaften Vollmacht zum universalen Kirchenregiment, wie Vaticanum I in der Substanz sie festgelegt hat, gibt es nur Anerkennung oder Ablehnung aus der Erkenntnis des Wesens der Kirche selbst. Von Trient zur Erneuerung eines Konzils der Einigung und Wiedervereinigung war nach Wegräumen von mancherlei historischem Schutt eine ebene Bahn denkbar, das 2. Vaticanum ist von einer solchen Möglichkeit durch einen Riss getrennt, dessen Schliessung noch nicht abzusehen ist. Auch ist anzunehmen, dass in einem Kreis von mehr als 2000 Bischöfen aus allen Teilen der Welt weniger als unter jener kleinen Schar von anfänglich nur 31 Prälaten, die am 13. Dezember 1545 in Trient versammelt waren und gegen das Ende des Konzils im Jahre 1562 etwa 200 umfasste, eine brennende Notwendigkeit zur Schliessung jenes Risses empfunden werden mag. Glanz und Macht in Verbindung mit einwandfreier technischer Regie sind nicht unbedingt die besten Hilfstruppen des Heiligen Geistes.

5. Konzil und Reform

Jahrhunderte hindurch standen die Worte Konzil und Reform in einem lebendigen Zusammenhang und stellten gerade darin für

viele eine *ultima ratio* in den kirchlichen Nöten dar. Das grosse, legitime Konzil galt als Träger der Verheissung Christi, bis ans Ende bei den Seinen zu sein und sie durch die Sendung des Geistes in alle Wahrheit zu leiten. Umgekehrt hatte die Verbindung beider Worte in Rom lange Zeit hindurch fast den Geruch des Häretischen. Die Bedeutung von Trient lag zu einem guten Teil gerade darin, dass es hier gelang, Reform, Konzil und päpstliche Zentralgewalt in der Kirche zusammenzubringen. In diesem Sinne kann das Trienter Konzil als das bedeutendste Reformkonzil bezeichnet werden, während sowohl Lateranense V als auch Vaticanum I in dieser Hinsicht ohne Frucht blieben. Dagegen setzte mit dem Pontificat Leos XIII. eine fast ununterbrochene Reihe vom päpstlichen Zentrum selbst durchgeführter Reformen ein, die im Vaticanum II als das von Johannes XXIII. geforderte «aggiornamento» ihren Höhepunkt zu erreichen verspricht. Dabei ergibt sich die paradoxe Lage, dass die Väter von Trient es hinsichtlich der Reformen, von äusseren Widerständen abgesehen, wohl leichter hatten als ihre Nachfolger im 2. Vaticanum, weil es damals so sehr viel schreiendere Mißstände in der Kirche gab als heute! Auch eine nur relative Besserung krasser Mißstände musste eindrucksvoll sein, ohne dass es nötig gewesen wäre, zu bestimmten Erstursachen vorzustossen. Gerade dies aber dürfte eine Hauptaufgabe des neuen Konzils mit seiner schwereren Reformaufgabe sein. Je näher aber eine Reform dem Wesenskern einer Sache rückt, desto folgenschwerer müssen Fehlbeurteilung und Fehlentscheidungen sich auswirken, und so bleibt gerade im Rückblick auf das grosse Reformwerk von Trient die Frage an das neue Konzil, ob es ihm gegeben sein wird, zu den Tiefen urchristlicher Klarheit vorzustossen und so den Zugang zur innersten, heilbringenden Reform freizulegen.

6. Konzil und Einheit

Schliesslich stellt sich für die vergleichende Übersicht die Frage nach der Bedeutung des Konzils für die Einheit der Kirche. Gewöhnlich wird diese Frage unter dem Stichwort «Unionskonzil» gestellt. Dabei wird der unzutreffende Eindruck erweckt, ein sogenanntes Unionskonzil wie etwa Florenz 1439 bedeute besonders viel für diese Einheit. Dagegen ist vielmehr zu sagen, dass die Begriffe Konzil und Union durchaus verschiedenen Sphären zugehören: Das Konzil ist auf jeder seiner möglichen Stufen von der *synodus diocesana* bis zum *concilium oecumenicum* Ausdruck bestehender, wesenhafter

Einheit der Kirche; Union dagegen ist nur eine vor dem möglichen Zusammentreten des Konzils zu erfüllende Voraussetzung. Ein Unionskonzil ist im Grund eine *contradictio in adjecto*, falls es nicht einfach eine unschöne Tautologie bedeuten sollte. Zwar können Schismen durch ein gemeinsam gefeiertes Konzil beendet werden, doch müssen die entscheidenden Klärungen schon vorher im Sinne von «Unionskonferenzen» erfolgt sein; Häresien aber kann ein Konzil niemals durch «Union» überwinden, es kann sie nur feststellen und mit dem Anathem belegen. Hier lag das jeweils besondere Dilemma der Konzile von Pisa, Konstanz und Florenz, aber auch für Trient in bezug auf die vom Kaiser so nachhaltig gewünschte Einbeziehung der Protestanten.

Gewiss gibt es einen sehr engen Zusammenhang von Konzil und kirchlicher Einheit, doch liegt dieser dem Wesen des Konzils gemäss nicht der in Wiederherstellung verlorener, sondern in der Bewahrung und Stärkung bestehender Einheit. Das Konzil kann im Grunde nur indirekt zur Überwindung von Spaltungen beitragen. Wie für Lateranense V und Vaticanum I trat auch für Trient die klassische Frage der Wiedervereinigung mit der Ostkirche so gut wie völlig zurück. Das gleiche gilt bisher offiziell auch für Vaticanum II. Doch wie das hintergründige Thema von Trient die Überwindung der lutherischen Abspaltung, wenigstens im Sinne ihrer Eindämmung und des Schutzes der katholisch gebliebenen Gebiete, war, so erscheint schon heute als das ungenannte Generalthema des 2. Vaticanums die Frage der Einheit der Kirche im Sinne der Herausstellung ihres vollen Begriffes und wahren Wesens, der Beförderung ihrer Heiligkeit auf dem Grunde ihrer Apostolizität und in der Entfaltung ihrer Katholizität.

Trient vermochte die grosse Abspaltung nicht zu überwinden. Nachdem die immer wieder versuchte direkte, in das Konzil einbezogene Auseinandersetzung mit den Theologen der Reformation nicht hatte zustandekommen können, wirkte das Konzil vielmehr in der Richtung der konfessionellen Aufspaltung Europas und damit für Jahrhunderte zugleich in dessen weltweiten kolonialen und missionarischen Ausdehnungszonen. Angefangen von der *Confessio Fidei Tridentina* bis in die Bereiche der Liturgie, der Bibelfrage, der Diakonie, des Kirchenrechtes und des Politischen entsteht eine von der Autorität des Konzils getragene «katholische» Front der Abgrenzung und Absage gegenüber dem protestantischen «Abfall», während gegen die Ostkirche die grossen diplomatisch-politischen

Unionsversuche eingeleitet werden, die ebenfalls zu verhärteten Fronten führen. Während Vaticanum I dieser Lage gegenüber im Grunde in hilf- und ratloser Passivität verharrte, steht jetzt Vaticanum II neu vor der entscheidenden Aufgabe, zu den tiefsten und legitimen Intentionen des Tridentinums zurückzukehren und dessen faktisch negative Auswirkungen zu überwinden. Wird ein im strengen Rahmen der Bestimmungen des Kanonischen Rechtes als Ökumenische Synode gehaltenes Plenarkonzil der Römischen Kirche und der mit dieser unierten Ostkirchen einer solchen Aufgabe gewachsen sein oder wird sich das tragische Geschehen von Trient erneuern, dass ein auf die grosse Einheit der Kirche bezogenes Konzil faktisch die Uneinigkeit verfestigt, indem es die «Unbotmässigen» und «Abgeirrten» zurückstösst? Hier mag es als Nachteil ins Gewicht fallen, dass ähnlich wie Trient auf seine kontrovertheologische Aufgabe sehr ungenügend vorbereitet war, auch heute eine neue, positive Behandlung der Kontroverspunkte in der theologischen Arbeit erst in jüngster Zeit breiter in Gang gekommen ist, so dass sie möglicherweise für das Konzil noch keine ausreichende Tragweite haben wird.

Der Blick von den erkennbaren Voraussetzungen des 2. Vaticanums auf das Trienter Konzil führt auf ein zwiespältiges Bild:

Auf der einen Seite erscheinen die Voraussetzungen für Vaticanum II in vielem günstiger, die Atmosphäre geistlicher und versöhnlicher, die Vorbereitung gründlicher und straffer, die Thematik umfassender, mit einem Wort, das 2. Vaticanum scheint mehr Möglichkeiten zu haben, jenem Ideal des «freien, christlichen Konzils» nahezukommen, wie es im 16. Jahrhundert von so vielen Stimmen gefordert wurde.

Auf der anderen Seite wiederum erscheint schon jetzt in mancher Hinsicht das Tridentinum «freier», weil zum Teil noch in seinem theologischen Selbstverständnis auf älterem Boden stehend und in seiner Stoffbehandlung auf die Diskussionsbreite der scholastischen Schulen bezogen, es erscheint im breiteren Sinne als Reformkonzil, unmittelbarer dem öffentlichen, politischen und sozialen Leben verbunden, mehr auf die theologische und kirchenrechtliche Debatte ausgerichtet und weniger vom nivellierenden Einfluss der grossen Zahlen bedrängt, als vom 2. Vaticanum zu erwarten steht.

Ein solches durch die grossen Gegebenheiten bedingtes Dilemma kann bei deren Fortbestand nicht einfach aufgehoben werden. Um so nüchterner sollte sein Vorhandensein gesehen werden. In jedem Konzil spiegelt sich der zeitliche Zustand der Kirche. Unerbittlich treten

die Schwächen, Mängel und Grenzen zutage. Dennoch erfasst die Kirche das Konzil als die besondere Möglichkeit ihrer Leitung durch den Geist und in der Wahrheit. Die Kirche lebt in der immer neuen Manifestation ihres grundlegend synodalen Charakters. Was die 1. Weltkirchenkonferenz 1948 in Amsterdam im Bericht der ersten Sektion «die Herrlichkeit und die Schande der Kirche» nannte, hängt mit der Verkümmernng oder der Entfaltung dieses ihres synodal-konziliaren Charakters zusammen. Deshalb ist auch jedes Konzil über seine sichtbaren Grenzen hinaus Sache der ganzen Christenheit. Möchte es dem neuen Konzil gegeben sein, über seine Grenzen hinaus der Einheit der ganzen Kirche zu dienen.

Bonn/Rh.

Werner Küppers